Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 2333.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. März 1843. wegen Ausführung des unterm 29. Juli 1842. mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrages, die Regulirung der Central-Schuldverhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend.

Nach Inhalt und in Folge der Kabinetsorder vom 31. Januar 1827. — Gesetzsammlung pro 1827. Seite 13. — haben Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät in billiger Berücksichtigung der sich auf das ehemalige Königreich Westphalen beziehenden Schuldforderungen den bei weitem größten Theil derselben, soweit solches ohne Mitwirkung der übrigen bei dem Westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten thunlich war, und soweit diese Forderungen die Preußische Regierung angingen, aus diesseitigen Staatskassen berichtigen lassen. Wegen der nach der Bestimmung der Kabinetsorder vom 31. Januar 1827. sub D. a. No. 1. bis 3. zur Zeit von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossenen Forderungen setze Ich mit Bezugnahme auf den unterm 29. Juli v. J. mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrag, die Regulirung der Central-Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend, hierdurch fest, daß:

1) die Zinsrückstände derjenigen verbrieften, in Absicht des Kapitals bereits in Preußische Staatsschuldscheine umgeschriebenen Forderungen, welche vor Errichtung des Königreichs Westphalen kontrahirt sind, soweit dieselben die gegenwärtig Preußischen Gebietstheile angehen, mithin die Zinsrückstände von den Westphälischen Reichs-Obligationen Lit. E. F. G. H. J. L. M. und N., in dem von der Westphälischen Regierung reduzirten Betrage und nach der von Ihnen, dem Finanz-Minister, zu ertheilenden näheren Anweisung ausbezahlt, und
2) wegen der Ansprüche an die Besitzungen des ehemaligen Deutschen und Johanniter-Ordens die nach dem Artikel 20 des Staatsvertrages vom 29. Juli v. J. getroffenen Verabredungen zur Ausführung gebracht werden sollen. Dagegen werden:
3) die zur Abtragung von Kriegskontributionen durch die Westphälischen Dekrete vom 19. Oktober 1808., 1. Dezember 1810. und 12. Juni 1812. nach Art einer Vermögenssteuer ausgeschriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinsenansprüchen weder ganz noch theilweise anerkannt, sowie auch zur Befriedigung dieser Forderungen die Regierungen von

(Ausgegeben zu Berlin am 18. März 1843.)

von Hannover, Kurhessen und Braunschweig in Bezug auf die von dem ehemaligen Königreiche Westphalen auf sie unmittelbar übergegangenen Landestheile jede Mitwirkung verweigert haben.

Indem Ich Sie, den Finanzminister beauftrage, die wegen Ausführung des Staatsvertrages vom 29. Juli v. J. erforderlichen Einleitungen zu treffen und dabei die Bestimmungen der Kabinetsorder vom 31. Januar 1827. sub C. Nr. 6. und 7. zur Anwendung zu bringen, ermächtige Ich Sie, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Staatsvertrag vom 29. Juli v. J. nunmehr durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. März 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Bülow und v. Bodelschwingh.

(Nr. 2334.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Majestät dem Könige von Hannover, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig und Lüneburg, die Regulirung der Central-Schuldverhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend. Vom 29. Juli 1842.

Nachdem in Folge der Auflösung des vormaligen Königreiches Westphalen und in Gemäßheit des fünften Separat-Artikels des unter dem 2. Dezember 1813. zwischen den damals verbündeten Mächten und Kurhessen geschlossenen Vertrages Kommissarien der Regierungen von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig als Besitzern der zu dem Königreiche Westphalen vereinigt gewesenen Länder zu Anfang des Jahres 1814. in Cassel zusammengetreten waren, theils um die dort befindlichen auf ihre Landestheile bezüglichen Papiere, Akten und Dokumente zu sondern und in Empfang zu nehmen, theils um die bis dahin gemeinschaftlich gewesenen Interessen dieser Länder zu reguliren, die Erfüllung der letzteren Aufgabe der Kommission bis zu deren Auflösung aber nicht hatte bewirkt werden können; das Bedürfniß einer diesfälligen Auseinandersetzung späterhin jedoch von Neuem fühlbar geworden, auch zum Zwecke dieser Auseinandersetzung auf Einladung Preußens eine neue Kommission zusammengetreten und mit Hülfe derselben, unter mancherlei Unterbrechungen, der Gegenstand in allen seinen Beziehungen bis zu der Ueberzeugung erörtert worden war, daß nun die Verhandlungen als erschöpft angesehen werden konnten: so haben die betheiligten Regierungen, von dem Wunsche geleitet, das Resultat Ihrer Verhandlungen in die Form eines Vertrages zusammen zu fassen, zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des Königlichen Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse u. s. w.
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Carl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Groß-Kreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.,
und
Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens vierter Klasse u. s. w.

Seine Hoheit der Kur-Prinz und Mit-Regent von Hessen:
Höchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, den Staats-Rath Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. s. w.,
und
Höchst Ihren Ober-Gerichts-Assessor August Moritz Wöhler,

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen u. s. w.,

welche, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Höfe, folgende Verabredungen getroffen haben:

Artikel 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Auseinandersetzung der betheiligten Staaten handelt es sich überhaupt:

a) bei solchen Ansprüchen, welche dritte Personen gegen das ehemalige Königreich Westphalen zu haben behaupten, lediglich um die Frage, welchem der betheiligten Staaten ein jeder dieser Ansprüche zur Regulirung nach den von ihm bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Grundsätzen zu überweisen sey, und

b) um Regulirung derjenigen Ansprüche, welche die vier kontrahirenden Staaten gegeneinander aus der Auflösung des vormaligen Königreiches Westphalen herleiten zu können glauben.

Mit Rücksicht auf die von den einzelnen Staaten im Laufe der vorausgegangenen Verhandlungen aufgestellten und festgehaltenen verschiedenen Grundsätze über ihr Verhältniß zum Königreiche Westphalen versteht es sich von selbst,

daß aus der gegenwärtigen Uebereinkunft keine Folgerungen auf Anerkennung bestimmter hierauf bezüglicher Rechtsgrundsätze gezogen werden können.

Artikel 2.

Die in den betreffenden Staaten bestehenden Vorschriften, wodurch in Absicht der Regulirung der im Artikel 1. Litt. a. erwähnten Ansprüche der Rechtsweg ausgeschlossen ist, sollen durch gegenwärtiges Uebereinkommen nicht aufgehoben werden, sondern bleiben nach wie vor in Kraft.

Artikel 3.

Ansprüche, die von einem der kontrahirenden Staaten in Beziehung auf den betheiligten Reklamanten durch Vergleich oder durch eine Entscheidung der bestellt gewesenen Liquidations-Kommission bereits erledigt worden sind, können auf Grund der gegenwärtigen Uebereinkunft weder bei demselben Staate erneuert, noch gegen einen anderen Staat gerichtet werden. Betraf die geschehene Erledigung nur eine Quote des Anspruches, so findet die vorstehende Bestimmung auf den Ueberrest des Anspruches keine Anwendung.

Ist aber von der Liquidations-Kommission eines Staates früher die Zurückweisung eines Anspruches blos deshalb erfolgt, weil dem Inhaber desselben nach den damals angenommenen Bestimmungen die Unterthanen-Qualität mangelte, so kann sich auf eine solche Zurückweisung derjenige Staat nicht berufen, dessen Unterthan nach den unten (Artikel 19.) folgenden Bestimmungen der Inhaber der Forderung am 31. Januar 1827. gewesen ist.

Artikel 4.

Sollten sich Fälle ergeben, wo von dem einen Staate Ansprüche bereits befriedigt sind, die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung einem anderen Staate zur Regulirung (Artikel 1. Litt. a.) zufallen würden, so findet wegen dieser Ansprüche keine Ausgleichung unter den einzelnen Regierungen statt, sondern dieselben werden hiermit allgemein gegeneinander aufgehoben, und entsagen die kontrahirenden Regierungen hierdurch ausdrücklich allen derartigen gegenseitigen Anforderungen.

Artikel 5.

Ansprüche, die erst aus Handlungen der jetzigen Regierungen entstanden sind, bilden keinen Gegenstand der gegenwärtigen Auseinandersetzung. Dahin gehören namentlich die gegen Hannover, Kurhessen und Braunschweig gerichteten Reklamationen der Westphälischen Domainen-Käufer.

Artikel 6.

II. Ansprüche dritter Personen gegen das vormalige Königreich Westphalen.

A. Bestimmungen über die Schulden und Verbindlichkeiten, welche vor Errichtung des Königreiches Westphalen entstanden sind.

Die in dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 23. März 1830. in §. 3. vorbehaltene Auseinandersetzung, wegen der dort unter Nr. 1. erwähnten Ansprüche, findet nur zwischen den genannten beiden Staaten, ohne Konkurrenz von Kurhessen und Braunschweig statt.

Wegen der Ansprüche von Unterthanen in den Eichsfeld-Hannoverschen Aemtern und in der Stadt Goslar aus Verwaltungs-Rückständen, die während der Dauer des Königreichs Westphalen entstanden sind, bleibt es bei der Bestimmung des Artikels 40. des gedachten Vertrags zwischen Preußen und Hannover vom 23. März 1830., so weit solche Ansprüche nicht bereits inzwischen in Gemäßheit dieser Bestimmung erledigt sind.

Ar-

Artikel 7.

Die vor Errichtung des Königreichs Westphalen kontrahirten **verbrieften Schulden** nämlich sowohl

a) solche, welche vor der Französischen Okkupation auf eine gesetz- und verfassungsmäßige Weise von den damaligen Regenten oder den Ständen eines jeden Landes, oder von beiden gemeinschaftlich auf den Kredit des Landes oder der Domainen aufgenommen worden, als auch

b) solche, welche während oder nach der Französischen Okkupation von den Landständen allein oder mit den Landes-Verwaltungs-Behörden zur Aufbringung der auf die okkupirten Länder gelegten Kriegskontributionen und zum Unterhalte der Französischen Truppen kontrahirt sind,

werden mit ihren rückständigen und laufenden Zinsen, ohne Unterschied, ob von Seiten der Regierung des Königreichs Westphalen die Ausfertigung neuer Obligationen, Bons oder anderer Bescheinigungen stattgefunden hat, jedesmal von derjenigen Regierung aus deren jetzigem Gebiete sie originiren, nach den von ihr darüber aufgestellten oder noch aufzustellenden Grundsätzen regulirt werden.

Artikel 8.

Was die aus der Zeit vor Errichtung des Königreichs Westphalen herrührenden **unverbrieften Verbindlichkeiten** anlangt, und zwar zunächst die **Renten**, welche durch besondere Verträge fremden Regierungen oder einzelnen Fürstlichen und anderen Personen bewilligt sind, so hat, insofern wegen derselben noch Ansprüche bestehen, derjenige Staat, der sich im Besitz des Landes befindet, welches vor der Gründung des Königreiches Westphalen zur Entrichtung der Rente verpflichtet war, die deshalb erforderliche Regulirung (Artikel 1. Litt. a.) zu bewirken.

Artikel 9.

Die noch unerledigten Ansprüche, **wegen Gehalte und Pensionen**, welche **vor** der Gründung des Königreiches Westphalen bewilligt worden sind, und zwar sowohl

a) auf Nachzahlung der bis zur Errichtung des Königreiches Westphalen fällig gewordenen und noch nicht berichtigten Beträge, als auch

b) auf Berichtigung der aus der Zeit von Errichtung des Königreiches Westphalen an bis zu dessen Auflösung rückständig gebliebenen Termine, endlich

c) auf Fortgewährung der Gehalte und Pensionen seit Auflösung des Königreiches Westphalen,

werden einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Regulirung (Artikel 1. Litt. a.) insoweit überwiesen, als sie, ihrer Veranlassung nach, aus einem zu seinem jetzigen Gebiete gehörigen Landestheile herrühren.

Soweit über die Fortzahlung der **vor** Errichtung des Königreiches Westphalen bewilligten Pensionen für die Periode **nach** erfolgter Auflösung des gedachten Königreiches besondere Vereinbarungen zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig in den Jahren 1813. bis 1816. getroffen worden sind, hat es bei denselben auch ferner sein Bewenden.

Ar-

Artikel 10.

Von allen übrigen Ansprüchen an die vor Errichtung des Königreiches Westphalen bestandenen Administrationen, mit Einschluß der im Westphälischen Dekrete vom 2. Mai 1808. mit dem Namen Arrondissements-Schulden bezeichneten Verbindlichkeiten hat ein jeder der kontrahirenden Staaten diejenigen, welche aus den ihm jetzt zugehörigen Gebietstheilen auf die Westphälische Regierung übergegangen sind, ohne Beitrags-Verpflichtung der drei anderen Staaten ebenso zu reguliren (Artikel 1. Litt. a.), als wenn er im ununterbrochenen Besitze dieser Gebietstheile sich befunden hätte.

Artikel 11.

Auf gleiche Weise hat auch jeder Staat ohne Konkurrenz der drei anderen Regierungen von den Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stifter, Klöster, Innungen und Zünfte, sowie von den Verpflichtungen aller Art, welche auf den dem Französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen hafteten, und durch das Dekret vom 24. Februar 1809. in die Westphälische Reichsschuld aufgenommen sind, diejenigen zu reguliren (Artikel 1. Litt. a.), welche von den seinem Gebiete angehörigen Korporationen und Gütern dieser Art herrühren.

Artikel 12.

Bei den in den Artikeln 7. bis 11. erwähnten Schulden und Verbindlichkeiten findet ein Unterschied nach dem Unterthanen-Verhältnisse der betreffenden Reklamanten nicht statt, vielmehr werden von jedem der kontrahirenden Staaten diejenigen Grundsätze, welche er bei den ihm zur Regulirung (Artikel 1. Litt. a.) überwiesenen Ansprüchen der fraglichen Art auf seine eignen Unterthanen anwendet, auch auf die gleichen Ansprüche der ihm nicht angehörigen physischen und juristischen Personen zur Anwendung gebracht.

Artikel 13.

B. Bestimmungen über die von Westphalen kontrahirten Schulden und Verbindlichkeiten.

Forderungen, zu deren Vertretung keine der Regierungen sich verpflichtet hält, sind:

1) alle Ansprüche an die Person oder Civilliste des vormaligen Königs von Westphalen;
2) rückständige Forderungen aus der Dotation des Westphälischen Kron-Ordens, sowie überhaupt alle Ansprüche aus Handlungen bloßer Freigebigkeit;
3) Ansprüche auf Entschädigungen, wobei das Recht, dieselben zu fordern, von der Westphälischen Regierung nicht schon ausdrücklich — durch engagement formel — anerkannt war;
4) Forderungen wegen requirirter Lieferungen und Leistungen für die Westphälische oder Französische Militairverwaltung, mögen dafür Bons ausgestellt seyn oder nicht;
5) die zur Abtragung von Kriegskontributionen durch die Westphälischen Dekrete vom 19. Oktober 1808., 1. Dezember 1810. und 12. Juni 1812. nach Art einer Vermögenssteuer ausgeschriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinsen-Ansprüchen.

Ar-

Artikel 14.

Von den Rückständen der von Westphalen bewilligten Gehalte und Pensionen hat ein jeder Staat diejenigen zu reguliren (Artikel 1. Litt. a.), welche am 31. Januar 1827. Personen zustanden, die damals seine Unterthanen waren.

Gehörte der damalige Inhaber keinem der kontrahirenden Staaten an, so hat er die Verfügung (Artikel 1. Litt. a.) über seinen Anspruch von dem Staate zu gewärtigen, in dessen jetzigem Gebiete die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten belegen gewesen ist.

Inhaber, mit deren Dienst kein fester Wohnsitz verbunden war, die jedoch bis nach dem Ablaufe der im Artikel 17. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. bestimmten sechsjährigen Auswanderungszeit in dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten wohnten, haben die Verfügung (Artikel 1. Litt. a.) von dem Letzteren zu erwarten.

Artikel 15.

Die kontrahirenden Staaten sind darin einverstanden, daß alle Anträge auf Zurückgabe von Kautionen eine, nöthigenfalls durch Ediktalen zu bewirkende Nachweisung erfordern, wonach wegen der Funktionen, für welche die Kaution bestellt ist, keine weiteren Ansprüche mehr stattfinden.

Ist diese Nachweisung beschafft, so werden

1) die hypothekarischen Kautionen ohne Weiteres gelöscht;
2) bei den mit Westphälischen Staatspapieren bestellten Kautionen werden, ohne Rücksicht auf den Kautions-Nexus, diese Papiere — sie mögen noch vorhanden, oder durch Bescheinigungen über ihre Ablieferung ersetzt seyn — ganz so behandelt, wie alle anderen Papiere dieser Gattung. Je nachdem daher eine zur Kaution gegebene Obligation älteren Ursprungs war oder zu den Zwangsanleihen gehörte, treten die Bestimmungen des Artikels 7. oder des Artikels 13. Nr. 5. ein;
3) hinsichtlich der in baarem Gelde geleisteten Kautionen kommen die im vorigen Artikel (Artikel 14.) wegen der Gehalte und Pensionen getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 16.

Von den Depositen in baarem Gelde, welche nach dem Westphälischen Gesetze vom 14. Juli 1808. an die Amortisationskasse und später in Gemäßheit des Dekrets vom 26. Dezember 1811. an den Staatsschatz abgeliefert werden mußten, hat ein jeder Staat zunächst die Regulirung (Artikel 1. Litt. a.) derjenigen zu übernehmen, welche am 31. Januar 1827. Personen zustanden, die damals seine Unterthanen waren.

Hat der Anspruch auf ein solches Depositum am genannten Tage einem Individuum zugestanden, welches keinem der kontrahirenden Staaten damals als Unterthan angehörte, so ist derselbe bei derjenigen Regierung anzubringen, in deren jetzigem Gebiete die Behörde ihren Sitz hatte, durch welche das Depositum der Westphälischen Staatskasse eingezahlt ist.

Haben sich endlich Depositen von Obligationen oder anderer Art bei der Auflösung des Königreiches Westphalen noch in den Händen öffentlicher Behörden oder Beamten befunden, so hat gleichfalls diejenige Regierung, deren jetzigem

gem Gebiete letztere ihrem amtlichen Sitze nach angehörten, wegen Restitution dieser Depositen das Geeignete zu verfügen.

Artikel 17.

Die von den einzelnen Präfekten für ihre Departements kontrahirten Schulden und Verbindlichkeiten sind von einer jeden Regierung insoweit zu reguliren (Artikel 1. Litt. a.), als sie aus Departements herrühren, welche ihrem jetzigen Gebiete angehören.

War ein Departement aus Gebietstheilen verschiedener Staaten zusammengesetzt, so haben letztere, insofern es noch erforderlich seyn sollte, wegen der Schulden desselben sich, ohne Konkurrenz der übrigen Staaten, auseinanderzusetzen.

Artikel 18.

In Beziehung auf die sonstigen Ansprüche an die vormalige Westphälische Regierung aus Verwaltungs-Rückständen, soweit deren nicht schon in den vorhergehenden Artikeln gedacht worden ist, hat

1) wegen derjenigen Verbindlichkeiten, welche von der Westphälischen Regierung für die in den einzelnen Gebietstheilen belegenen Immobilien oder für die dortigen Einwohner, Korporationen, Anstalten und Anlagen eingegangen sind, derjenige Staat das Geeignete zu verfügen (Artikel 1. Litt. a.), zu dessen jetzigem Gebiete die in Frage kommenden Immobilien, physischen und juristischen Personen, Anstalten und Anlagen gehören.

Was dagegen

2) alle noch übrigen Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit der Westphälischen Herrschaft betrifft, für welche nach keinem der in Nr. 1. erwähnten Titel eine besondere Verpflichtung vorhanden ist, so hält sich keine der betheiligten Regierungen zu deren ausschließlicher Vertretung verbunden.

Artikel 19.

In allen Fällen, wo die Auseinandersetzung nach Maaßgabe des Unterthanen-Verhältnisses der betreffenden Reklamanten erfolgt (Artikel 14. 15. 16), hängt die Entscheidung wegen Uebernahme der Regulirung (Artikel 1. Litt. a.) davon ab, in welchem Staate am 31. Januar 1827. der damalige Inhaber der Forderung sein ordentliches Domizil gehabt hat.

Stand an dem gedachten Tage die Forderung mehreren, in verschiedenen Staaten wohnenden Personen zu, so hat ein jeder Staat nur denjenigen Betrag derselben zur Regulirung (Artikel 1. Litt. a.) zu übernehmen, dessen Erledigung ihm nach den vorstehend verabredeten Bestimmungen zugefallen wäre, wenn jeder von den einzelnen Antheilen dieser Personen einen für sich bestehenden Anspruch gebildet hätte.

Hinsichtlich der in Artikel 17. und 18. erwähnten Verbindlichkeiten findet dagegen die Bestimmung des Artikels 12. Anwendung.

Artikel 20.

In Folge besonderer Verabredung übernimmt es die Königlich Preußische Regierung ausschließlich, die Forderung der von Lossow'schen Familien-Stipendien-Stiftung wegen eines Dahrlehns an die vormalige Deutsch-Ordens-Balley Sachsen, soweit diese Forderung gegen das vormalige Königreich Westphalen gerichtet ist, an Kapital und Zinsen zu vertreten.

Eben

Eben so übernimmt die Königlich Hannoversche Regierung die Verpflichtung, die Ansprüche des Königlich Württembergischen General-Lieutenants von Wöllwarth wegen der ihm zustehenden Pension als Komthur des vormaligen Deutschen Ordens, sowohl an Rückständen seit dem 1. Juli 1813., als auch an laufenden Zahlungen, ihrerseits ohne Konkurrenz der übrigen kontrahirenden Staaten zu vertreten.

Artikel 21.

III. Ansprüche der kontrahirenden Staaten gegeneinander.

Wegen der bei Auflösung des Königreiches Westphalen noch rückständig gewesenen öffentlichen Abgaben und Domanial-Einkünfte findet keine Auseinandersetzung unter den kontrahirenden Regierungen statt; einer jeden derselben verbleiben diejenigen Rückstände, welche sie innerhalb ihres jetzigen Gebietes vorgefunden hat.

Artikel 22.

Von den der Westphälischen Regierung zugehörig gewesenen Häusern und sonstigen Immobilien behält ein jeder der kontrahirenden Staaten diejenigen, welche in seinem jetzigen Gebiete belegen sind.

Artikel 23.

Die von der Westphälischen Regierung zurückgelassenen beweglichen Sachen werden, wenn sie schon vor Errichtung des Königreiches Westphalen einem der kontrahirenden Staaten gehört haben, diesem, wo sie sich auch befinden mögen, zurückgegeben. Was diejenigen beweglichen Sachen anlangt, welche von der Westphälischen Regierung angeschafft worden sind, so hat in Folge besonders getroffener Verabredung die Königlich Preußische Regierung

1) den Werth der Maschinen und Geräthschaften, welche ihr aus der neuen Münze zu Kassel gegen Vergütung überlassen sind, mit 39,605 Franks oder 10,561 Rthlr. 8 gGr. Kourant zur gemeinschaftlichen Vertheilung zu bringen, und
2) für die der Provinzialregierung zu Halberstadt überwiesenen Bücher no 74 Rthlr. an Hannover und 28 Rthlr. an Braunschweig zu zahlen.

Auch behält es

3) bei der am 26. Januar 1814., wegen der im Depot der Stempelmaterialien vorgefundenen Vorräthe von Papier und Spielkarten, getroffenen Vereinbarung sein Bewenden, derzufolge Preußen den Betrag von 640 Rthlr. 12 gGr. 7 Pf. an Hannover zu zahlen hat.

Artikel 24.

Die von der Verwaltung der Hospitäler zu Cassel zurückgelassenen Aktivbestände bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Auseinandersetzung, sondern werden ausschließlich der Kurfürstlich Hessischen Regierung überlassen, welche dagegen auch die Ansprüche an jene Verwaltung zur Regulirung (Art. 1. Litt. a.) übernimmt.

Artikel 25.

Wegen des Brennholzmagazins zu Cassel wird, da dessen Vorräthe nur aus Hannoverschen und Kurhessischen Waldungen bezogen worden, der Königlich Hannoverschen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung eine besondere Auseinandersetzung vorbehalten, bei welcher die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung unbetheiligt bleiben.

Artikel 26.

Hinsichtlich der drei Bergwerks-Reservefonds der Weser-, der Elbe- und der Harzdivision behält es

1) bei der bereits erfolgten Vertheilung des Fonds der Weserdivision, bei welcher nur Preußen, Hannover und Kurhessen betheiligt sind, in der Art sein Bewenden, daß, nachdem Preußen und Kurhessen ihre Antheile bereits in Empfang genommen haben, durch Zahlung von 902 Franks 56 Cent. oder 240 Rthlr. 16 gGr. 4 Pf. Kourant von Seiten Kurhessens an Hannover dieser Gegenstand seine definitive Erledigung erhält;

2) wegen der Fonds der Elbe- und der Harzdivision, wobei allein Preußen, Hannover und Braunschweig konkurriren, bleibt, indem die Herzoglich Braunschweigische Regierung anerkennt, wegen ihrer Ansprüche schon befriedigt zu seyn, eine besondere Auseinandersetzung zwischen den Kronen Preußen und Hannover vorbehalten.

Artikel 27.

Wegen des vorgefundenen Vermögens der Westphälischen General-Invalidenkasse ist verabredet, daß

1) an Preußen die Forderung wegen eines dem Grafen von Bocholz dargeliehenen Kapitals von 19,425 Franks,

2) an Hannover drei auf das Gut Eschede radizirte Darlehnsforderungen an den Grafen von Merveldt von resp. 45,456 Franks 22 Cent., 16,000 Franks und 3,300 Franks, so wie zwei gleiche auf das Gut Sorsum von resp. 40,000 Franks und 30,000 Franks,

3) an Kurhessen die ursprünglich gegen den Geheimenrath von Berner, nachher gegen dessen Töchter, verehelichte von Buttler und von Spiegel, gerichtete Darlehnsforderung von 27,865 Franks 16¼ Cent., zwei Darlehnsforderungen an die Gemeinde Hohenkirchen jede von 1,942 Franks 50 Cent., eine an die Gemeinde Niederlistingen von 1,554 Franks, eine an die Gemeinde Niederelsungen von 3885 Franks, zwei an die Gemeinde Breuna von resp. 3885 Franks und 2331 Franks, zwei an die Gemeinde Oberlistingen von resp. 2525 Franks 25 Cent. und 1942 Franks 50 Cent., eine an die Gemeinde Niedermeißer von 6604 Franks 50 Cent., eine an die Stadt Zierenberg von 3885 Franks und eine an die Gemeinde Oberelsungen von 4662 Franks,

4) an Braunschweig eine chirographische Forderung an den Postdirektor Otto von 1554 Franks

ausschließlich überlassen werden. Einem jeden betreffenden Staate werden, so weit dies noch nicht geschehen, die Dokumente ausgehändigt, welche sich auf die nach dem Vorstehenden ihm überwiesenen Forderungen beziehen.

Artikel 28.

Von dem nur in Obligationen bestehenden Vermögen des Ordens der Westphälischen Krone wird

1) der Regierung von Hannover die Realisirung der Ansprüche überlassen, welche aus einer vom Grafen von Fürstenstein unter Verpfändung des Gutes Wiedelah ausgestellten Obligation über 50,000 Franks und aus einer

einer Schuldverschreibung des Grafen von Hardenberg auf Hardenberg über 11,000 Franks der Ordenskasse zustanden;

2) der Regierung von Kurhessen aber wird die Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen vor Errichtung des Königsreiches Westphalen gehörig gewesene, von dem Westphälischen Kronschatze an die Ordens-Kasse cedirte Forderung von 97,115 Franks oder 25,000 Rthlr., welche gegen die Frau von Spiegel von Desenburg-Rotenburg gerichtet ist, restituirt.

Die auf die Forderungen zu 1. und 2. bezüglichen Dokumente werden resp. der Regierung von Hannover und Kurhessen ausgehändigt.

Artikel 29.

Von den Papieren, welche das Vermögen der Gesellschaft der Mutter-Pflege zu Cassel bei ihrer Aufhebung bildeten, werden die drei Obligationen Litt. M. Nr. 5350., Nr. 1654. und 1657., jede über 4000 Franks im Kapital-Betrage nebst den darauf seit dem 1. Januar 1814 rückständigen Zinsen von der Königlich Preußischen Regierung in der Gesammt-Summe von Sechs Tausend Vier Hundert Thalern Kourant zur gemeinschaftlichen Vertheilung gestellt.

Eben so wird durch Vermittelung der Kurfürstlich Hessischen Regierung der Kapital-Betrag der drei von der Stadt Cassel ausgestellten Kasernen-Bau-Obligationen Litt. F. Nr. 53. und 54., jede über 500 Franks und Litt. D. Nr. 46. über 300 Franks mit 346 Rthlr. 16 gGr. Kourant zur gemeinschaftlichen Vertheilung eingezahlt. Die rückständigen Zinsen von diesen drei Obligationen werden hierdurch der Stadt Cassel erlassen.

Artikel 30.

Nachdem von dem in der Forst-Kultur-Kasse vorgefundenen baaren Bestande der 10,011 Franks 11⅗ Cent. oder 2,562 Rthlr. 9 gGr. 1 Pf. Konventions-Münze der Betrag von 2,083 Rthlr. 8 gGr. zur Berichtigung einer Forderung des Faktors Dameral zu Osterode, und 431 Rthlr. 23 gGr. 9 Pf. zum Unterhalt der im Gefangenhause zu Cassel in den Monaten September, Oktober und November 1813. befindlich gewesenen Gefangenen verwandt worden, was hierdurch allseitig genehmigt wird, übernimmt es die Kurfürstlich Hessische Regierung, den Rest mit 47 Rthlr. 1 gGr. 4 Pf. Konventions-Münze oder 47 Rthlr. 17 gGr. Kourant zur gemeinschaftlichen Vertheilung einzuzahlen.

Von den der gedachten Kasse gehörig gewesenen Obligationen werden das Kapital und die seit dem 1. Januar 1814. fälligen Zinsen

a) der Obligation Litt. E. Nr. 16. über 2000 Franks mit Ein Tausend Sechs und Sechszig Thalern 16 gGr. Kourant von Preußen,

b) der Obligation Litt. B. Nr. 554. über 1000 Franks mit Fünf Hundert Drei und Dreißig Thalern 8 gGr. Kourant von Hannover und

c) der Obligation Litt. C. Nr. 203., Nr. 205., Nr. 207., Nr. 209., Nr. 210., Nr. 211. und Nr. 855. jede über 4000 Franks mit Vierzehen Tausend Neun und Zwanzig Thalern 22 gGr. 10 Pf. Kourant von Braunschweig,

zur gemeinschaftlichen Vertheilung konferirt.

Artikel 31.

Da der in der Forst-Gratifikations-Kasse vorhanden gewesene Bestand von 13,665 Franks 13⅓ Cent. bis auf einen Betrag von 465 Rthlr. 3 gGr. 2 Pf. Konventions-Münze, theils zur Abtragung von rückständigen Ausgaben dieser Kasse, theils zum Unterhalt der in den Straf-Anstalten zu Cassel in den Monaten September bis November 1813. befindlich gewesenen Gefangenen verwandt worden ist, so sind die kontrahirenden Staaten darüber einverstanden, daß durch gemeinschaftliche Vertheilung des vorgedachten Restes dieser Gegenstand seine völlige Erledigung erhält. Behufs der Vertheilung übernimmt Preußen es, den in seinem Besitz befindlichen Betrag von 461 Rthlr. Konventions-Münze mit Vier Hundert Sieben und Sechszig Thalern 9 gGr. 8 Pf. Kourant einzuzahlen, wogegen Kurhessen den Rest von 4 Rthlr. 3 gGr. 2 Pf. Konventionsgeld mit 4 Rthlr. 4 gGr. 7 Pf. Kourant konferirt

Artikel 32.

Das von der Forst-Pensions-Kasse in Folge einer hypothekarischen Forderung erworbene vormals von der Malsburgische Haus zu Cassel, welches jetzt im Besitze Seiner Hoheit des Kur-Prinzen und Mit-Regenten von Hessen sich befindet, verbleibt zu Höchstdessen ausschließlicher Disposition, und wird eben so auf das der gedachten Forst-Pensions-Kasse daran bestellte Pfandrecht als auf deren Forderungs-Recht wegen des Kaufgeldes für dieses Haus von sämmtlichen kontrahirenden Staaten verzichtet.

Das übrige, für die vier kontrahirenden Staaten verwaltete Vermögen dieser Kasse wird zufolge der abgelegten und richtig befundenen Rechnung und nach Abzug der hiedurch zum Betrage von 438 Rthlr. 1 gGr 6 Pf. Kourant genehmigten Administrations-Ausgaben im Gesammtbetrage von 9460 Rthlr. 16 gGr. 8 Pf. Kourant, wovon Preußen 3154 Rthlr. und Kurhessen 6306 Rthlr. 16 gGr. 8 Pf. einzuzahlen hat, zur gemeinschaftlichen Vertheilung gebracht.

Artikel 33.

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 23. Nr. 1. Art. 29. bis 32.) zur gemeinschaftlichen Vertheilung zu bringenden Summen werden unter die vier kontrahirenden Staaten nach Verhältniß der Einwohnerzahl vertheilt, welche deren zum vormaligen Königreich Westphalen vereinigt gewesene Gebietstheile zur Zeit der Auflösung des Königreichs gehabt haben.

In Folge der angelegten Ausgleichungsberechnung werden

1) der Königlich Preußischen Regierung
   a) von der Kurfürstlich Hessischen Regierung
      „Drei Tausend Neun Hundert Neun und Neunzig Thaler 3 gGr. 5 Pf. Kourant";
   so wie
   b) von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung
      „Eilf Tausend Zwei Hundert und Fünf Thaler 9 gGr. 11 Pf. Kourant";
2) der Königlich Hannoverschen Regierung dagegen von der Kurfürstlich Hessischen Regierung
   „Acht und Zwanzig Tausend Neun Hundert Acht Thaler 9 gGr. 4 Pf. Kourant"

aus-

ausgezahlt werden, wodurch die Auseinandersetzung zwischen den kontrahirenden Staaten vollständig bewirkt ist.

Artikel 34.

Die Zahlungen, welche nach dem vorstehenden Artikel 33. von dem einen der kontrahirenden Staaten dem anderen zu leisten sind, erfolgen binnen drei Monaten nach geschehener Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft. Binnen derselben Frist werden auch einem jeden der kontrahirenden Staaten die durch die vorstehenden Bestimmungen ihm überwiesenen Dokumente von derjenigen Regierung ausgehändigt, welche sich im Besitze derselben befindet.

Artikel 35.

Wegen gegenseitiger Aufgebung der Rechte der Lehnsherrlichkeit auf feuda extra curtem behält es bei den zwischen Preußen und Hannover, Preußen und Braunschweig und Hannover und Kurhessen getroffenen besonderen Verabredungen sein Bewenden, und bleibt die Regulirung der diesfälligen Verhältnisse zwischen Preußen und Kurhessen einer besonderen Einigung unter diesen beiden Staaten vorbehalten.

Artikel 36.

IV. Schluß-Bestimmungen.

Die Westphälischen Zentralakten bleiben den vier kontrahirenden Staaten gemeinschaftlich und werden von der Königlich Preußischen Regierung, so weit Sie Sich in deren Besitz befindet, auch ferner aufbewahrt, wobei die Einsicht und Benutzung dieser Akten den anderen Regierungen auf Deren Wunsch jedes Mal gewährt werden wird. Auch sichern sich die kontrahirenden Staaten zu, über Alles, was sich auf die Westphälischen Angelegenheiten bezieht, jede sonst gewünschte Auskunft, so weit Sie zu deren Ertheilung im Stande sind, einander zukommen zu lassen.

Artikel 37.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, von Seiner Majestät dem Könige von Hannover, von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig ratifizirt werden, und die Auswechselung der Ratifikationen binnen zwei Monaten, oder, wenn es geschehen kann, früher erfolgen.

Zu Urkund dessen ist selbiger in Vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Berlin, den 29. Juli 1842.

Friedrich Karl v. Bülow. (L. S.)	August v. Berger. (L. S.)	Karl Friedrich v. Wilkens-Hohenau. (L. S.)	Otto Wilhelm Karl v. Röder. (L. S.)
Karl Ludwig Gustav Borck. (L. S.)	Friedrich Ernst Witte. (L. S.)	August Moritz Wöhler. (L. S.)	

 Vor-

Vorstehender Vertrag wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. d. M. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auswechselung der darüber von den betheiligten Staaten ausgefertigten Ratifikations-Urkunden stattgefunden hat.

Berlin, den 16. März 1843.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

(Nr. 2335.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. März 1843. wegen Herabsetzung des Durchgangs-Zolles von dem auf der Weichsel und dem Niemen transitirenden Getreide.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. bestimme Ich: daß bis zu anderweiter Regulirung der Durchgangs-Zollsätze von den auf der Weichsel und dem Niemen ein- und durch die Häfen von Danzig, Pillau oder Memel ausgehenden Getreidearten und Hülsenfrüchten, an Durchgangs-Zoll einstweilen nur erhoben werde:

1) für Roggen, Gerste und Hafer, auf der Weichsel oder dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig oder Memel, auch durch Elbing oder Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel ½ Sgr.
2) für Weizen und andere unter Nr. 1. nicht genannte Getreide-Arten, desgleichen für Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken und andere Hülsenfrüchte, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . 2 Sgr.

Sie haben diesen, Meinen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. März 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

ad l. c. (ad Nr. 2315. pag. 3.)

Publikandum

des Königlichen Staats-Ministeriums, die Berichtigung eines in der Verordnung vom 9. Dezember 1842. enthaltenen Schreibfehlers, die Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen, betreffend.

In die Verordnung vom 9. Dezember v. J. (Gesetzsammlung Nr. 2315.) wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen, ist aus einem bei der Redaktion vorgefallenen Schreibfehler, die auf die Verletzung der Schonzeit für die Rebhühner mit Zwei Thaler für jedes Stück angedrohte Strafe nicht mitübernommen worden. Diese Verordnung wird daher auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs dahin berichtigend ergänzt, daß für das Tödten oder Einfangen eines Rebhuhns während der vorgeschriebenen Schonzeit eine Geldbuße von Zwei Thalern eintritt, welcher für den Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Berlin, den 7. März 1843.

Königliches Staats-Ministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.